



# Denkschrift

über eine

Revision der Reichsverfassung

■ im föderalistischen Sinne. ■

Der Fraktion dargeboten von der Mittwochvereinigung  
der Geistesarbeiter der Bayer. Volkspartei in München.

(9. VI. 1920)

Als Manuskript gedruckt.



München 1920.

Verlag der Politischen Zeitfragen Dr. Franz A. Pfeiffer.

725 a

## A. Vorbemerkungen.

1. Die starke Erweiterung der Reichsgewalt in Gesetzgebung und Verwaltung, wie sie die Reichsverfassung vom 11. August 1919 brachte, und die damit verbundene Verkümmernng des Eigenlebens der Einzelstaaten sind auch im Laufe der bald einjährigen Geltungsdauer der Verfassung dem Volke nicht erträglicher geworden. Im Gegenteile sind dem Unitarismus seitdem immer neue Gegner erstanden. Nicht nur in Bayern, wo sich von Anfang an die schärfste Opposition gegen den Zentralismus gezeigt hat, sondern auch in anderen Staaten, deren Wortführer anfänglich weniger entschieden auftraten, haben sich nunmehr Parteien geradezu unter der Parole des Kampfes gegen den Verfassungszentralismus gebildet. Auch in Bayern selbst hat das Verlangen nach einer wieder stärkeren Berücksichtigung der Eigenrechte der Einzelstaaten oder wenigstens nach einem tatsächlichen kräftigerem Auftreten der Einzelstaaten gegenüber dem Reiche immer mehr Boden gewonnen und zwar selbst unter den Angehörigen solcher Parteien, die sich in ihrem Programm noch mehr oder minder zum Unitarismus bekennen. Diese Parteien haben sich, namentlich im Wahlkampfe, genötigt gesehen, jenem Willen ihrer Wähler wenigstens durch eine besondere Nüancierung und mehrdeutige Fassung ihrer einschlägigen Partei-grundsätze Rechnung zu tragen. In der Bayer. Volkspartei selbst sind die Stimmen, die sich allenthalben von Anfang an gegen den Zentralismus gewandt hatten, immer lauter geworden, je deutlicher die praktischen Folgen der Zuständigkeitserweiterung des Reiches in die Erscheinung traten. In lebhafter Erinnerung sind noch die starken Anfechtungen, denen die Fraktionsmitglieder der Bayer. Volkspartei der Nationalversammlung ausgesetzt waren, weil sie der Reichsverfassung förmlich zugestimmt haben, wenn auch sie dabei selber die unitarischen Tendenzen der Verfassung mißbilligt haben mochten. Die große Stimmenzahl der Bayer. Volkspartei im Wahlergebnisse vom 6. Juni endlich ist zweifellos mit in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Bevölkerung bei dieser Partei das föderalistische Programm mit Nachdruck vertreten sieht und daß die von der Partei aufgestellten Regierungsmglieder in den kritischen verflochtenen Monaten den Beweis geführt hatten, wie gerade ein kraftvolles Eigenleben der Einzelstaaten die Ordnung verbürgt.

2. In der zentralistischen Staatsform, in die die Reichsverfassung das gesamte staatliche Leben in Deutschland zwingen will, liegt eine Ueber-spannung des Staatsgedankens. Es ist nicht zu verwundern, daß eine solche vor allem bei denjenigen deutschen Stämmen starken Widerstand fand, die dank ihrer staatlichen und kulturellen Entwicklung an wahre staatsbürgerliche Freiheit gewöhnt sind und somit das Bedürfnis haben, ihre wichtigsten Angelegenheiten selbst und in einer übersehbaren Organisation zu ordnen. Die von der neuen Reichsverfassung drohende Verkümmernng des Eigenlebens des Heimatstaates mußte zumal einem Volke wie dem bayerischen, das sich seiner staatlichen Leistungen stolz bewußt sein darf, völlig unerträglich werden.

Der Unitarismus schädigt auch unmittelbar die vitalen Interessen der Einzelstaaten. Er hatte, zumal bei der plötzlichen Häufung so zahlreicher neuer Aufgaben, eine Verschlechterung der Staatsverwaltung im Gefolge, die in die Augen springt. Der Geisteskultur droht unter jeder Zentralisierung und Schematisierung die Verflachung und Verödung; sie droht ihr umso mehr, wenn ihren bisherigen Hütern, den Einzelstaaten, von der Zentrale auch noch die Geldmittel entzogen werden, deren sie bedürften, um wenigstens im Rahmen der noch verbliebenen Zuständigkeit alle kulturellen Aufgaben zu erfüllen; sie droht ihr insbesondere, wenn die Reichszentrale bei ihrer Fürsorge für die Einrichtungen der Kulturpflege die Institute der Reichshauptstadt ganz besonders bevorzugt. Auch wo sich der Staat in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt mit den Geistes- und Gefühlsangelegenheiten der Staatsbürger befaßt wie in Fragen der Religion oder mit religiösem Einschlag, entsteht beim Volke gar leicht Verstimmung, wenn die schematisierende Reichsgewalt ein verständnisvolles Eingehen auf die individuellen und landesüblichen Auffassungen vermissen läßt. Endlich muß auch in wirtschaftlichen Fragen der Zentralismus naturnotwendig von Schaden sein, da unter der Unitarisierung der Gesetzgebung und Verwaltung und unter der übermäßigen Zentralisierung der der Wirtschaft dienenden Einrichtungen (wie z. B. des Verkehrswesens) der besonderen Struktur und den Sonderbedürfnissen der einzelnen Wirtschaftsgebiete überhaupt nicht mehr hinreichend Rechnung getragen werden kann. Unerträglich wird diese Zusammenfassung vollends, wenn auch noch der gute Wille zur entsprechenden Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftsgebiete fehlt oder wenn gar der zentralistische Apparat unter den Einfluß einzelner Interessentengruppen kommt und diesen als Mittel dient, der Volkswirtschaft der Einzelstaaten das Wasser abzugraben.

Bei diesem Widerstreite der Interessen und Gefühle Bayerns mit dem Verfassungsgesetze des Reiches besteht schließlich die dringende Gefahr, daß durch den Fortbestand der jetzigen Reichsverfassung die Freude am Reiche und der lebendige Wille zum Reiche im bayerischen Volke mehr und mehr verkümmert.

3. Diesen Schäden, aber auch den geschilderten Schädigungen Bayerns selbst zu begegnen, muß daher das ernste Streben der Bayer. Volkspartei sein. Die Schwierigkeiten, die sich ihr dabei in den Weg stellen, sind allerdings sehr groß. Für die Aenderung der Reichsverfassung auf gesetzlichem Wege — und dies ist der einzige, der für uns in Frage kommen kann — sind zwei Drittel der Stimmen im Reichstage nötig (Art. 76 RV.). Bei normalen Verhältnissen werden diese auch im neuen Reichstage nicht aufzubringen sein. Es ist aber andererseits doch auch nicht ausgeschlossen, daß die Fraktion der Bayer. Volkspartei im Reichstag im Vereine mit anderen föderalistisch gesinnten Gruppen einmal in die Lage kommt, etwa bei der Vereinbarung eines Koalitionsprogrammes anderen Parteien Bedingungen zu stellen, die sie in ihren Forderungen ein Stück vorwärts bringen. Auch können unvorhergesehene politische Ereignisse sie einmal in die Lage versetzen, vielleicht sogar umfassendere Forderungen zu stellen. In jedem Falle wird die Fraktion bei jeder ihr so gebotenen Gelegenheit sich vor allem ihrer Pflicht zum föderalistischen Programm bewußt sein müssen, wenn sie nicht den bei den Wahlen in Bayern offenkundig gewordenen Willen der großen Volksmehrheit verleugnen will, und sie wird andererseits, solange sie außerhalb der Regierungskoalition steht, immer und immer wieder dieses ihr Programm eindringlich und uneingeschränkt zu betonen haben. Für alle Fälle wird also die Fraktion ihre Forderungen ausgearbeitet bereithalten müssen. Die Vereinigung der Geistesarbeiter der Bayer. Volkspartei zu München beehrt sich ihr zu diesem Zweck ihre Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind im Sinne des eben Gesagten nicht auf das beschränkt, was voraus-

sichtlich sich in allernächster Zeit wird verwirklichen lassen. Zwar gehen auch diese Vorschläge davon aus, daß dem Reiche das bleiben soll, was ihm zu seinem Bestande nach den heutigen Verhältnissen nötig und gedeihlich ist. Nicht minder sind berechnete soziale Rücksichten und wirtschaftliche Auffassungen, denen die neue Zeit erst den Weg geebnet hat, durchaus in Rechnung gestellt. Auch wollte an dem nun einmal bestehenden Bau der Reichsverfassung, insbesondere auch an der Einfügung der Grundrechte trotz ihres bestrittenen rechtlichen Wertes nichts ohne Not geändert werden. Im übrigen sind aber die vitalen Forderungen, die nach der Auffassung unserer Vereinigung zu stellen sind, möglichst unverfälscht und ohne Kompromisse aufgestellt und eingefügt worden.

## B. Leitgedanken bei der Revision der Verfassung.

Sicherung der  
Staatspersön-  
lichkeit der Ein-  
zelstaaten.

I. Während unter der Verfassung von 1871 dem Reiche nur das Maß von staatlichen Hoheitsrechten zustand, das ihm die Einzelstaaten in den Bündnisverträgen und in eben jener Verfassung übertragen hatten, will die Reichsverfassung von 1919 dem Reiche die ursprüngliche Reichsgewalt, die volle Reichssouveränität zuerkennen und den Einzelstaaten nur noch jenes Maß von Hoheitsrechten zugestehen, das ihnen der Reichsgesetzgeber jeweils zu belassen gesonnen ist. Diese primäre Souveränität legte sich das Reich übrigens nicht erst in der Reichsverfassung vom 11. August 1919, sondern schon in dem Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 zu. Der Rechtsbesitz dieser Souveränität erscheint bei näherem Zusehen nicht allem Zweifel entrückt. Es darf als allgemein anerkannt angesehen werden und ist jedenfalls durch den tatsächlichen rechtsgeschichtlichen Verlauf bestätigt, daß das Reich kraft revolutionären Rechtes die primäre und volle Reichssouveränität nicht erworben hat. Denn die Revolution bezog sich in ihren Zielen überhaupt nicht auf das Verhältnis des Reichs zu den Gliedstaaten. Sie ließ vielmehr die Gliedstaaten forbestehen, nicht nur ihrem Bestande nach, sondern auch in ihrer Funktion gegenüber dem Reiche.

Da die konstituierende Nationalversammlung begrifflich auch nicht in der Lage war, durch einen bloßen Ausspruch ihrer eigenen natürlichen Machtvollkommenheiten zu erweitern, könnte das Reich als Rechtstitel für den Erwerb der vollen Reichssouveränität jedenfalls nur deren Uebertragung seitens der Gliedstaaten selbst ins Feld führen. Mit der Rechtsgültigkeit dieser Uebertragung steht es aber wenigstens in Bayern nicht ganz unbedenklich. Seit dem ersten vorläufigen Staatsgrundgesetze der Republik Bayern vom 4. Januar 1919 war wohl nur das Gesamtvolk in der Lage, durch eine Volksabstimmung die Hoheitsrechte des Landes endgültig zu veräußern, da irgend einem anderen Organe des Staates in dieser Richtung keinerlei Vollmacht gegeben war. Es hat aber nicht nur keine derartige Volksabstimmung stattgefunden, auch der Landtag hat später niemals jene Rechtsübertragung auf das Reich wirklich vorgenommen. Er hat sich mit der Reichsverfassung in ihrem Vollzuge nur so befaßt, daß er sie als etwas ihn Bindendes, als unabwendbar geltendes Recht hinnahm; niemals wurde ihm aber angesonnen sich frei zu entschließen, ob er diese Reichsverfassung oder das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt anerkennen wollte oder nicht.

Will man von diesen rechtlichen Bedenken aber absehen, so muß man davon ausgehen, daß die primäre und volle Reichssouveränität seit der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bzw. seit dem Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt nun einmal zu Recht besteht und daß seitdem die vertragliche

Grundlage des Reiches beseitigt ist. Diese nicht mehr bestehende vertragliche Grundlage läßt sich nun natürlich auch nicht wieder herstellen. Doch läßt sich der gleiche Effekt wie früher in der Weise erzielen, daß den Einzelstaaten wieder eine Reihe von Eigenrechten in der Verfassung zugesprochen und daß zugleich bestimmt wird, daß ihnen ohne ihre Zustimmung (oder wenigstens ohne die Zustimmung des allergrößten Teiles der beteiligten Staaten) diese Rechte nicht mehr entzogen werden können. Auf dieser Erwägung beruht der in dem beigelegten Entwurf eingefügte Art. 76 a.

Art. 76 a.

Wenn hiernach für die Einzelstaaten wieder Eigenrechte und insbesondere wieder eine kraftvolle Staatspersönlichkeit gefordert werden, so muß für sie vor allem das Recht in Anspruch genommen werden,

1. ihre eigene Verfassung selbst zu bestimmen. Daher muß Art. 17 der Reichsverfassung, der jetzt die Hörigkeit der Einzelstaaten in sinnfälligster Weise ausdrückt, ehemöglichst wegfallen. Dieser Artikel hat sich überdies nicht darauf beschränkt, den Einzelstaaten die Staatsform vorzuschreiben, sondern er uniformierte auch im übrigen das Verfassungsleben der Einzelstaaten in unerträglicher Weise. Er würde der Einrichtung einer zweiten Kammer wohl entgegenstehen und er hat selbst die Einzelheiten des Wahlrechtes, nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gemeinden bestimmt, ja sogar verhindern wollen, daß die Einzelstaaten die von ihnen verliehenen staatsbürgerlichen Rechte ihren eigenen Staatsangehörigen allein vorbehalten.

Uebrigens sollte es nicht nur bei der Streichung des Art. 17 sein Bewenden haben, sondern es sollte in der grundlegenden Organisationsbestimmung, dem Art. 1 in aller Form ausgesprochen werden, daß die Einzelstaaten ihre Staatsform selbst bestimmen. Auch muß die Bezeichnung „Länder“ an allen Stellen wieder durch den Ausdruck „Staaten“ ersetzt werden.

Art. 1, 17.

2. Soll mit Recht von einer eigenen Staatspersönlichkeit des Einzelstaates wieder gesprochen werden können, so muß ihm weiter auch die wirkliche Hoheit über sein Staatsgebiet wieder eingeräumt werden. Abzulehnen ist daher der jetzt in Art. 18 festgelegte Grundsatz, daß primär durch Reichsgesetz die Gebietsänderungen zwischen den Einzelstaaten geregelt werden müßten.

Art. 18.

Allerdings wird diese Frage kompliziert durch das preußische Problem, das im Mittelpunkte der Frage der Staatsgliederung steht. Grundsätzlich muß wohl auch innerhalb der Einzelstaaten der Volkswille entscheidend sein für die Frage der Zugehörigkeit eines bestimmten Gebietes zum Staate. Beim Widerstreit des festgestellten Volkswillens eines größeren Gebietes mit dem Willen der Gesamtvolkvertretung des Staates muß deshalb wohl allerdings die Möglichkeit einer außerstaatlichen Entscheidung vorbehalten werden. Ob diese alsdann dem Reichsgesetz vorzubehalten sei, diese Frage muß wie die gesamten hier einschlägigen Fragen mit den föderalistischen Parteien der anderen Bundesstaaten zunächst noch des näheren erörtert werden, ehe die Bayer. Volkspartei von sich aus hier Stellung nehmen kann. Die Neufassung des Art. 18 muß daher vorerst zurückgestellt werden.

3. Das sinnfälligste Attribut der Eigenpersönlichkeit der Staaten bildet ihre Selbständigkeit im diplomatischen Verkehr und ihre diplomatische Vertretungsbefugnis. Jedoch muß in einem Bundesstaate wie dem Reiche die eigentliche auswärtige Politik natürlich dem Gesamtstaate, also dem Reiche selbst vorbehalten bleiben. Nur ist es nicht notwendig, daß die gesamte Pflege der auswärtigen Beziehungen ausschließlich Sache des Reiches sei. Es muß den Einzelstaaten die Möglichkeit vorbehalten bleiben, ihre besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Gesamtpolitik durch besondere Abmachungen mit fremden Staaten zu regeln. Auch muß den Einzelstaaten — zum mindesten jenen, die schon im alten Reiche die Befugnis zu besonderer diplomatischer Vertretung im

Art. 45 3, 78.

Auslande hatten — diese Befugnis wieder verliehen werden. Das Unterhalten besonderer diplomatischer und konsularischer Vertretungen im Auslande wird bei der bekannten größeren Beliebtheit des süddeutschen Wesens in manchen Auslandsgebieten nicht nur dem gesamten Reiche bei der Wiederaufnahme des Auslandsverkehrs wertvolle Dienste leisten können, sondern es werden die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Einzelstaaten im Auslande wirksam überhaupt nur auf diese Weise gewahrt werden können.

Auf eine besondere Vertretung beim Hl. Stuhle insbesondere wird Bayern niemals verzichten können angesichts seiner langen Beziehungen mit der Kurie und angesichts der Wünsche und Bedürfnisse des katholischen Volkes in Bayern.

Art. 64, 46, 47,  
48, 79.

4. Aus der Forderung der eigenen Staatspersönlichkeit folgt weiter, daß den Einzelstaaten die Möglichkeit verbleiben muß, die Ordnung und Sicherheit in ihrem Gebiete selbst aufrechtzuerhalten. Deshalb muß ihnen die Verfügung über die militärischen Machtmittel im Staate für den Fall einer Bedrohung der inneren Ordnung gewahrt bleiben. Dieser Forderung soll dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Bundesstaate das Recht zuerkannt wird, den Ausnahmezustand über sein Gebiet selbst zu verhängen und das ihm zugeteilte Reichswehrkontingent zur Wiederherstellung der Ordnung zu verwenden (Art. 48); ferner durch die Vorschrift, daß die Bundesstaaten, denen — wie Bayern — geschlossene Reichswehrkontingente zugeteilt sind, die Standorte dieser Truppen selbst bestimmen können und daß den Landesregierungen nicht nur die Ernennung der Offiziere vorbehalten bleibt, sondern auch ihre Zustimmung zur Ernennung des Obersten Befehlshabers des Landeskontingents zu erholen ist.

5. Endlich muß den Einzelstaaten wieder die Möglichkeit gegeben werden, ihren Geldbedarf nach eigenem Belieben durch eigene Steuern im Lande zu decken. Die jetzige Abhängigkeit der Einzelstaaten, die sie zu Kostgängern des Reiches machte und ihnen die Möglichkeit der Befriedigung wichtiger kultureller und sonstiger Bedürfnisse nicht mehr sichert, ist auf längere Dauer nicht haltbar. Zwar kann das Reich angesichts seiner jetzigen finanziellen Verpflichtungen von der Teilnahme auch an den direkten Steuern nicht ausgeschlossen werden. Doch muß festgehalten werden

a) daß auch diese Steuern vom Einzelstaat, nicht vom Reich erhoben werden (also Rückkehr der Finanzverwaltung zum Einzelstaat) und daß das Reich nur die Grundsätze aufzustellen hat, die eine einheitliche Regelung der Besteuerung in allen Staaten d. h. eine gleichheitliche Inanspruchnahme der Vermögen und Einkommen gewährleisten soll;

b) daß dem einzelnen Staate durch die Reichsgesetzgebung nicht verwehrt werden darf, jede ihm beliebige Steuer selbst zu erheben und auch die vom Reich mit in Anspruch genommenen Steuern für seine eigenen Zwecke weiter auszubauen.

Art. 8, 11, 82 ff.

Die Schädigung, die die Einzelstaaten durch die indirekten Steuern in der Hand des Reiches erleiden könnten, soll dadurch hintangehalten werden, daß im Bundesrate schon eine geringe Minorität (etwa ein Zehntel) das Zustandekommen eines solchen schädlichen Gesetzes verhindern kann.

Auch soll die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der Verbrauchssteuern wieder Landesangelegenheit werden.

Sicherung eines  
kraftvollen Eigenlebens der  
Einzelstaaten.

II. Nicht nur die Eigenpersönlichkeit an sich, sondern auch ein tatsächlich **kraftvolles Eigenleben** soll für die Einzelstaaten wieder ermöglicht werden dadurch, daß auch im übrigen die Zuständigkeiten zwischen Reich und Einzelstaaten zu Gunsten der Einzelstaaten anders verteilt werden als es in der Reichsverfassung von 1919 der Fall ist. Grundsätzlich muß so insbesondere die Landeszuständigkeit verlangt werden

1. in staatspolitischen Fragen, weshalb beispielsweise das Einwanderungswesen wieder für die Gesetzgebung der Bundesstaaten in Anspruch zu nehmen ist, ferner

Art. 6 3.

2. auf kulturpolitischem Gebiete. Dem dienen die Aenderungsvorschläge, die das Theater- und Lichtspielwesen wieder als Landesangelegenheit erklären (Art. 7<sup>20</sup>), die auch auf dem Gebiete des Hochschulwesens und des Bibliothekwesens den Einzelstaat wieder aus der Abhängigkeit von der sog. Grundsatzgesetzgebung des Reiches befreien wollen (Art. 10 2), die ferner das Reich von seiner Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung in Angelegenheiten der Religionsgesellschaften nur insoweit wollen Gebrauch machen lassen, als es sich um die Sicherung des zu fordernden Mindestmaßes der persönlichen Freiheiten aller Reichsangehörigen und um die Sicherung der wichtigsten Rechte der Religionsgesellschaften handelt. Zu unterlassen hat das Reich aber Bestimmungen, die die Einzelstaaten hindern wollen, in eine innigere Beziehung zu Religionsgesellschaften zu treten.

Art. 7 20, 10 1, 2  
135, ff.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen ist daher in der Reichsverfassung abzulehnen der Satz, daß es keine Staatskirche geben dürfe (Art. 137 1). Auch besteht kein Anlaß zur Aufrechterhaltung der wechlichen Bestimmung, daß niemand nach seiner Konfession gefragt werden dürfe (Art. 136 3).

Die Bestimmungen über die Ablösung (Art. 138) müßten nach obigen Grundsätzen an sich wohl den Einzelstaaten überlassen bleiben. Da aber der Vollzug zur Vorbereitung der Durchführung dieses Artikels schon weit gediehen ist und sich insbesondere auch die Verhandlungen der Kurie schon auf diese Bestimmung eingestellt haben, wird man sie nicht mehr beseitigen wollen.

Dagegen wird man im Schulwesen die Kompetenz des Reiches wieder wesentlich beschränken müssen. Gewisse einheitliche Regelungen wie die Dauer der Schulpflicht wird man ja auch hier wohl belassen. Aber die einheitliche Regelung der Schulaufsicht (Art. 144), des Lehrzieles (Art. 148), der Lehrerbildung (Art. 143<sup>2</sup> und <sup>3</sup>) sowie der Schulgattungen und des Schulaufbaues (Art. 146) muß Landessache bleiben. Jede Uniformierung auf diesem Gebiete wirkt verflachend und nachteilig. Der Wettstreit der einzelnen Staaten auf dem Gebiete des Bildungswesens ist ein nicht zu unterschätzender Impuls des Fortschrittes von jeher gewesen.

Unter die reichsrechtlich zu regelnden Mindestgrundsätze muß jedoch zum mindesten aufgenommen werden, daß die Jugendbildung grundsätzlich durch öffentliche Anstalten zu gewährleisten ist, daß aber Privatschulen, die den allgemeinen Anforderungen genügen, zugelassen werden müssen. Auch ist festzulegen, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ist und daß er in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft und im Einvernehmen mit ihr erteilt werden muß.

Art. 10 2, 142 ff.

Bezüglich des Besuches des Religionsunterrichtes durch die Kinder (Art. 149 2) ist der Satz, daß der Vater sein Kind beliebig dem Religionsunterricht entziehen kann, zu streichen. Es kann — in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtslehre und Rechtsprechung — als durchaus genügender Schutz der Gewissensfreiheit erachtet werden, wenn der Vater sein Kind aus der Religionsgesellschaft überhaupt herausnehmen kann. Soll das Kind aber nach dem Willen des Erziehungsberechtigten der Religionsgesellschaft angehören, so ist es gerade im Interesse einer umfassenden Erziehung nötig, daß das Kind sich dann auch wirklich den Geboten der Religionsgesellschaft äußerlich fügt, also am Religionsunterrichte teilnimmt.

In diesem Zusammenhange mag endlich noch Erwähnung finden, daß gewichtige religiöse Gründe dazu führen müßten, die Schwurformel der

Art. 177.

Reichsverfassung (Art. 177) einer Aenderung zu unterziehen. Der Ausdruck „ich schwöre“ ist nun einmal nach der Anschauung fast des ganzen Volkes an sich schon eine Anrufung Gottes, also ein religiöser Eid. Will die Reichsverfassung einen Profaneid einführen, so mag sie sich einer besonderen Be-  
teuerungsformel bedienen. Dem dient der Vorschlag, daß derjenige, der einen religiösen Eid nicht leisten will, eine Versicherung an Eidesstatt mit den Rechts-  
folgen der Eidesleistung abzugeben hat.

3. Endlich muß die Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete des Ver-  
waltungs- und Polizeiwesens wieder auf jene Angelegenheiten beschränkt  
werden, die wirklich für das Reich selbst von vitaler Bedeutung sind oder (wie  
z. B. die Arbeiterschutzbestimmungen) ihrer Art nach eine einheitliche Regelung  
erheischen. Zugleich war der Grundsatz, daß die Ausführungsvorschriften zu  
den Reichsgesetzen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (Art. 77) noch  
dadurch zu verstärken, daß dem Reiche wiederum die Befugnis entzogen wurde,  
von sich aus der Landesregierung bei der Ausführung der Reichsgesetze „all-  
gemeine Anweisungen“ zu geben oder den Gesetzesvollzug durch Beauftragte  
bei den Landesbehörden zu kontrollieren (Art. 152).

Art. 7, 9, 15 2,  
16, 77.

Im gleichen Sinne war auch der landsmannschaftliche Charakter der im  
Lande verwendeten Reichsbeamten stärker wie bisher zu fordern (Art. 16) und  
war ferner für die Einzelstaaten wiederum die Gesetzgebungszuständigkeit in  
Angelegenheiten des Strafvollzuges, der Fremdenpolizei, der Wandererfürsorge,  
der Wohlfahrtspflege, des Bergbaues, des Enteignungsrechtes usw. (Art. 7 und 9)  
in Anspruch zu nehmen.

Auch von den Grundrechten waren diejenigen Regelungen wieder von  
der Zuständigkeit des Reiches auszunehmen, die nicht für den Bestand und die  
Funktion des Reiches wesentlich, auch nicht als Mindestsicherung der Bürger  
aller Staaten nötig sind und daher den Einzelstaaten zur Regelung überlassen  
werden können. Auf diese Weise wurden aus der Reichsverfassung gestrichen  
die Bestimmungen über das Adels-, Titels- und Ordenswesen (Art. 109) sowie  
jene Bestimmungen, die das Beamtenrecht auch der Staaten und Gemeinden  
glaubten für das ganze Reichsgebiet einheitlich regeln zu müssen (Art. 128, 129).

Art. 128, 129.

Im übrigen wurden in dem Abschnitt über die Grundrechte nur wirklich  
störende Schönheitsfehler ausgemerzt (z. B. Stellen, die ohne zwingenden Grund  
über das in einer Verfassung übliche Maß hinaus auch Einzelheiten regeln wollten).

Art. 151 ff

Im Wirtschaftsleben sind die Sätze der Grundrechtsgesetzgebung, die  
die Eigentumsfreiheit, die Entschädigungspflicht bei Enteignung und die Zu-  
lässigkeit der Ueberführung von Betriebszweigen in Gemeinwirtschaft betreffen,  
grundsätzlich zu belassen; im letzteren Fall aber ist die Enteignung bestehender  
Unternehmungen für die Gemeinwirtschaft (sei es auch in der Form der zwangs-  
weisen Einführung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens) auf jene Fälle  
des Bedürfnisses zu beschränken, die auch bisher schon die Beteiligung der  
öffentlichen Hand gerechtfertigt haben (Bewirtschaftung der Bodenschätze und  
der elektrischen Kraft; Verkehrswesen). Das Enteignungsrecht wurde auch in  
diesen Fällen, wie schon erwähnt, für die Einzelstaaten in Anspruch genommen.

Art. 91, 88.

Hierher ist endlich zu erwähnen, daß in der Verfassung die — schon  
teilweise in den einschlägigen Staatsverträgen vorbehaltenen — Einrichtung  
besonderer Landesabteilungen des Reichsministeriums für Eisen-  
bahn und Post festzulegen ist, die im Benehmen mit der Landesregierung die  
inneren Angelegenheiten des Landesverkehrsgebietes selbständig zu verwalten  
haben im Rahmen der auf das Landesgebiet nach dem Reichshaushalte treffen-  
den Mittel.

Art. 97, 98.

Bezüglich der Wasserstraßen war den Einzelstaaten die Möglichkeit  
des eigenen Ausbaues vorzubehalten und das Reich auf jene Wasserstraßen



zu verweisen, die die Einzelstaaten nicht selbst ausbauen wollen und auch im letzteren Falle waren die Einzelstaaten noch zu ermächtigen, die für ihre Interessen nötigen örtlichen Anlagen usw. zu bauen und zu betreiben.

Der Zugriff des Reiches auf die übrigen Vermögenswerte der Einzelstaaten (z. B. Wälder, Bodenschätze) muß angesichts der auf diesem Gebiete bereits hervorgetretenen Bestrebungen in der Verfassung selbst ausgeschlossen und die einschlägige Bestimmung auch vor einer Verfassungsänderung geschützt werden. Sie wurde deshalb in Art. 76 a als Absatz 2 eingestellt.

Art. 76 a 2.

III. Die durch alle diese Verfassungsänderungen angestrebte Stärkung der Selbständigkeit der Einzelstaaten verlangt endlich naturnotwendig **einen anderen Aufbau des Reiches.**

Organisation  
der Reichsge-  
walten.

Zunächst ist neben dem Reichstage, dessen Zusammensetzung im wesentlichen unverändert bleiben kann, wieder die Einrichtung eines Bundesrates vorzusehen, d. i. eines Vertretungsorganes der Einzelstaaten mit wirklichen Befugnissen. Der Bundesrat soll gleichberechtigt bei der Reichsgesetzgebung mitwirken. Auch soll er einen wesentlichen Einfluss auf die Reichsverwaltung ausüben, weshalb nicht nur die Ausführungsvorschriften zu den Reichsgesetzen seiner Zustimmung bedürfen sollen, sondern auch die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung beim Reichstage ohne seine Zustimmung unmöglich sein soll. Dadurch wird dem Bundesrat ein zwar nur indirekter, aber doch hinreichend wirksamer Einfluß auf die Geschäftsführung und sogar die Besetzung der Reichsministerien gewährt, wenn diese selbst auch formell nach wie vor nur vom Vertrauen des Reichstages abhängig bleiben sollen. Die letztere Konzession an die Volkskammer des Reiches erscheint schon um deswillen unbedenklich, weil dem Reiche und namentlich der Reichsregierung nach obigen Vorschlägen nur noch, wesentlich verminderte Zuständigkeiten verbleiben sollen. Selbstverständlich mußte dem Bundesrat auch ein Einfluß auf die auswärtige Politik gesichert werden, was wohl hinreichend durch die Bestimmung geschehen kann, daß ihm fortlaufend erschöpfende Mitteilung für die Führung der auswärtigen Politik erteilt werden muß.

Art 60 bis 77.

Der Reichspräsident kann im übrigen als solcher verbleiben, auch die Art seiner Bestellung (unmittelbare Volkswahl auf sieben Jahre) wird als entsprechend angesehen. Nach der Einrichtung des Bundesrates können jedoch dem Reichspräsidenten naturgemäß nicht mehr die bisherigen Befugnisse bleiben. Dazu ist auch kein Grund mehr gegeben, da der Reichspräsident bisher in Verfolgung eines durchaus zutreffenden Gedankens als Korrektiv gegenüber schädlichen Auswirkungen des unbeschränkten Parlamentarismus gedacht war, diese Funktion aber nunmehr im wesentlichen vom Bundesrate erfüllt wird. Dem Reichspräsidenten werden daher grundsätzlich nur die Zuständigkeiten zu verbleiben haben, die den Bestand und die Funktion einer Reichsspitze voraussetzen. Die Befugnis, den Volksentscheid selbständig anzurufen, braucht dem Reichspräsidenten nicht mehr zu verbleiben. Die Reichstagsauflösung durch den Reichspräsidenten ist an die Zustimmung des Bundesrates zu knüpfen, jedoch von der Gegenzeichnung des Reichskanzlers unabhängig zu machen, da sie sonst von diesem dem Reichstag ergebenden politischen Beamten hintangehalten werden könnte.

Art. 41 ff., 25, 75.

Die Reichsminister sollen, wie erwähnt, auch fernerhin vom Vertrauen des Reichstages abhängig sein. Die Stetigkeit der Verwaltung war nur insofern mehr als bisher zu garantieren, als die dem Reichsminister unmittelbar nachgeordneten Chefs der Reichsverwaltung nur mehr mit Zustimmung des Bundesrates vom Reichspräsidenten sollen ernannt werden können, eine Maßregel, von der vielleicht mit der Zeit eine wohlthätige Entpolitisierung der Beamenschaft erwartet werden kann.

Art. 52 bis 59,  
46 2.

Ausbau der unmittelbaren Volksrechte.

IV. Endlich ist der Gedanke der Demokratie bei der ersten Aenderung der Verfassung in gehöriger Weise dadurch weiter auszubauen, daß die **unmittelbaren Volksrechte** aus ihrem bisher nur kümmerlichen Dasein zu höherem Werte gehoben werden. In diesem Sinne ist das obligatorische Referendum vorzusehen wenigstens für künftige Verfassungsänderungen hinsichtlich der Staatsform sowie für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und sonstiger Personaldienste der Staatsbürger gegenüber dem Reiche. Auch muß dem Reichsvolke die Möglichkeit eingeräumt werden, den Reichstag durch Volksbegehren und Volksentscheid abzurufen, wenn dieser sich offensichtlich nicht mehr des Vertrauens des Großteiles des Volkes zu erfreuen hat.

Art. 25 2, 73, 19.

Weiter ist auch dem Reichsbürger das Recht einzuräumen, unmittelbar den Staatsgerichtshof mit der Verfassungsbeschwerde anzurufen.

Im übrigen kann die Einrichtung des Volksbegehrens und Volksentscheids wohl im wesentlichen unverändert bestehen bleiben.

---

## Föderalistisches Mindestprogramm für die Teilnahme einer föderalistischen Fraktion an einer Reichsregierung.

Die Koalitionsparteien hätten sich zu verpflichten, in der Regierung und im Reichstage folgende Grundsätze zu befolgen:

### A. Unabhängig von einer Aenderung der bestehenden Gesetze:

1. Es dürfen keine weiteren, die Selbständigkeit der Einzelstaaten irgendwie beeinträchtigenden Reichsgesetze oder -verordnungen erlassen werden. Insbesondere wird das Reich auf dem Gebiete seiner fakultativen Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 7) keine Gesetze in Angelegenheiten erlassen, deren Regelung bisher den Einzelstaaten zustand. — Ausschluß auch jedes weiteren Zugriffes des Reiches auf das Eigentum eines Einzelstaates ohne dessen Zustimmung.

2. Bei der Ausführung der Reichsgesetze und bei der Schaffung der Behördenorganisation der Reichsverwaltung in den Gebieten der Einzelstaaten wird die bestehende Organisation dieser Einzelstaaten beibehalten, soweit mit ihr der Zweck der Reichsgesetze erreicht werden kann. Für alle Verwaltungszweige des Reiches ist in den Einzelstaaten eine Zentralstelle zu errichten mit weitestgehender Selbständigkeit, mit der Befugnis zur Anstellung der Beamten und mit der Verpflichtung zum Benehmen mit der Landesregierung bei ihren Verfügungen (ähnlich der bei der Uebnahme der Post im Staatsvertrage getroffenen Regelung [R. G. Bl. 1920 S. 649, zu § 4.]

Die Reichsregierung wird von ihrer bisherigen Befugnis aus Art. 15 Abs. 2 Satz 2 der Reichsverfassung keinen Gebrauch machen und Staatskommissare, auch nach Art. 48, in die Einzelstaaten nur mit deren Zustimmung entsenden.

Die „allgemeinen Anweisungen“ zur Ausführung der Reichsgesetze (Art. 15 Abs. 2 S. 1) dürfen nur mit Zustimmung des Reichsrates erlassen werden.

3. Es wird keine Verfügung ergehen, durch die etwaige Anordnungen der Landesregierung nach Art. 48 Abs. 4 aufgehoben oder geändert würden.

4. Es wird Vorsorge getroffen, daß der Bau und der Betrieb der dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen und der Wasserkräfte den Einzelstaaten und insbesondere der Ausbau der Main-Donau-Wasserstraße auf Grund verlorener Zuschüsse des Reiches dem bayerischen Staate vorbehalten bleibt.

5. Bei der Erlassung des Reichsschulgesetzes muß die Konfessionsschule da, wo sie vor dem 7. November 1918 rechtens war, gesichert werden, soweit es im Rahmen der Reichsverfassung nur möglich ist. Dasselbe gilt von der Erhaltung des christlichen Charakters der Simultanschulen.

#### **B. Aenderung bestehender (jedoch nicht verfassungsmäßiger) Reichsgesetze.**

1. Geändert soll werden die Reichsabgabenordnung und das Landessteuergesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen sonstiger Steuergesetze dahingehend, daß den Einzelstaaten wieder das Recht eingeräumt wird, neben den Reichssteuern grundsätzlich unbeschränkt eigene Landessteuern zu erheben, sowie daß die Erhebung und Verwaltung aller Steuern und Abgaben (Reichs- und Landessteuern) wieder den Einzelstaaten übertragen wird.

2. Der Staatsvertrag über den Uebergang der bayerischen Staatseisenbahnen auf das Reich ist förmlich dahin zu ändern, daß hinsichtlich der zu errichtenden Landeszentralstellen und deren Befugnissen ausdrücklich die gleiche Regelung getroffen wird wie bei der Post (vgl. auch oben A 2).

#### **C. Aenderung der Reichsverfassung.**

Vordringlich wäre die Aenderung der Reichsverfassung auf folgenden Gebieten:

1. Streichung des Art. 17 der Reichsverfassung unter Rückgabe des Rechtes an die Einzelstaaten, ihre Staatsform und ihre Verfassung frei zu bestimmen.

2. Aufhebung der Sperrfrist in Art. 167 (zu Art. 18).

3. Wiederverleihung des Gesandtschaftsrechts an diejenigen Einzelstaaten, die es vor dem Umsturz hatten, voran an Bayern wenigstens insoweit, als fremde Staaten ihre Vertretung bei der bayerischen Regierung wünschen.

Wiederverleihung der Vertragsfähigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete an die Staaten im Rahmen der allgemeinen Politik des Reiches.

4. Selbständiges Recht der Landesregierungen, für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Ausnahmezustand für das Landesgebiet zu erklären und zu diesem Zwecke die ihrem Gebiete zugeteilten Abteilungen der Reichswehr zu verwenden (Art. 48).

Ernennung des Oberbefehlshabers in den Staaten mit geschlossenem Reichswehrkontingent nur mit Zustimmung der Landesregierung. Ernennung der übrigen Offiziere des Kontingents durch den Oberbefehlshaber im Einvernehmen mit der Landesregierung.

Verwendung der Truppen außerhalb des Einzelstaates im Benehmen mit der Landesregierung nur, solange diese die Truppen im eigenen Gebiete für entbehrlich erklärt.

5. Weitgehende Stärkung der Befugnisse des Reichsrates, insbesondere Erfordernis seiner Zustimmung zu den Reichsgesetzen und zu allen Verwaltungsverordnungen (Art. 77).

6. Der Art. 15 Abs. 2 Reichsverfassung ist (über die oben bei A 2 vorgeschlagene provisorische Verabredung hinaus) förmlich dahin zu ändern, daß die Erlassung allgemeiner Anweisungen zur Ausführung der Reichsgesetze an die Zustimmung des Reichsrats gebunden und die Entsendung von Beauftragten der Reichsverwaltung von der Zustimmung des Einzelstaates abhängig gemacht wird. Das Gleiche gilt für die Entsendung von Staatskommissaren, insbesondere im Rahmen des Art. 48.

7. Rückgabe der Zuständigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung an die Einzelstaaten auf folgenden Gebieten:

a) Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens. (Bis zu dieser Aenderung der Reichsverfassung — Art. 142 ff. — gilt oben A 5). Die Grundsatzgesetzgebung des Reiches muß im Volksschulwesen beschränkt werden auf die Bestimmung, daß die Erziehung sich nach dem Willen der Erziehungsberechtigten zu richten hat, ferner daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen und daß er im Einvernehmen mit der betreffenden Religionsgesellschaft und in Uebereinstimmung mit deren Grundsätzen zu erteilen ist.

b) Kinder- und Jugendfürsorge.

c) Bibliotheks- und Sammlungswesen.

d) Polizeiwesen, insbesondere Fremdenpolizei.

Diese Vorschläge sind ein Mindestprogramm für die vorläufige Revision der Reichsverfassung. Bei der endgültigen Revision, die über diese Vorschläge hinausgehen hat, ist insbesondere aus historischen, religiösen und kulturpolitischen Gründen Sorge zu tragen, daß die Gesetzgebung über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften, wenigstens im Wesentlichen, wieder den Einzelstaaten überlassen wird.

---

## Die Bedingungen der Reichstagsfraktion der bayerischen Volkspartei für ihren Eintritt in die Koalitionsregierung am 19. Juni 1920.

Am 19. Juni wandte sich der jetzige Reichskanzler Fehrenbach an die Bayer. Volkspartei, um sie zum Eintritt in die Regierungskoalition einzuladen. Der Vorsitzende der Reichstagsfraktion der Bayer. Volkspartei erklärte schriftlich die Bereitwilligkeit unter den folgenden Bedingungen, die von Herrn Fehrenbach angenommen wurden:

1. Keine weitere Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Länder durch neue Gesetze und Verordnungen.

2. Möglichste Anpassung der bereits in den Ländern bestehenden Reichsstellen an das Verwaltungssystem der Länder.

3. Ausführung der Reichsgesetze durch die Landesbehörden und, soweit dies nicht möglich, in den größeren Ländern Schaffung von Zentralstellen mit möglichst weitgehender Selbständigkeit und mit der Verpflichtung zu engster Fühlungnahme mit den Landesregierungen und Besetzung dieser Zentralstellen mit Landeskindern.

4. Beschleunigte Ermöglichung der endgültigen Bildung von Ländern auf verfassungsmäßigem Wege.

5. Rückkehr zur Ordnung, Reinhaltung des Staatsbetriebes von aller Stellenjagd und Korruption. Besetzung der Aemter und Stellen unter Berücksichtigung von Tüchtigkeit und Fachbildung. Aufhebung der sog. Kriegsgesellschaften und aller seit November 1918 neugeschaffenen Aemter und Stellen, soweit deren Fortbestand nicht unabweisbar ist.

Anlage:

## Entwurf eines Koalitionsprogrammes der Bayerischen Volkspartei im Reichstage nach den Vorschlägen des Verfassungsausschusses der Münchener Mittwochvereinigung.

Für eine Beteiligung der Bayerischen Volkspartei an einer Koalition mit anderen Parteien wäre von diesen die Verpflichtung zur Verwirklichung folgender Grundsätze und zu einer dementsprechenden Abänderung der Reichsverfassung zu fordern:

1. Rückkehr zur bundesstaatlichen Form des Reiches unter Wiedereinführung eines dem Reichstag gleichberechtigten Bundesrates und Recht der einzelnen Staaten, ihre Staatsform und Staatsverfassung selbst zu bestimmen.

2. Recht der Staaten in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit mit auswärtigen Staaten im Rahmen der Reichspolitik Verträge abzuschließen und Vertreter bei auswärtigen Staaten zu bestellen.

3. Erhebung und Verwaltung sämtlicher Steuern und Abgaben einschließlich der Zölle und Verbrauchsteuern durch den Staat und Berechtigung, neben den Reichssteuern eigene Landessteuern zu erheben.

4. Verpflichtung, die Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Landesverkehrsgebietes bei Post und Eisenbahn im Rahmen der vom Reich genehmigten Haushaltungsmittel im Benehmen mit der Landesregierung zu führen.

5. Bau und Betrieb der dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen und der Wasserkräfte durch die Landesregierung und insbesondere Ausbau der Main-Donau-Wasserstraße auf Grund verlorener Zuschüsse des Reiches.

6. Selbständiges Recht der Landesregierung, für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Ausnahmezustand für das Landesgebiet zu erklären und für diesen Zweck die auf ihr Gebiet entfallenden Verbände der Reichswehr zu verwenden.

7. Das Recht, das Schulwesen des Landes unter Beachtung der für ganz Deutschland geltenden Sicherungen der Kindererziehung nach dem Willen der Erziehungsberechtigten selbständig zu regeln.

8. Die Sicherung des bayerischen Staatseigentums gegen weitere Zugriffe des Reiches.

